

# **Badeordnung für das Waldschwimmbad Mörfelden**

Aufgrund der §§ 5, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (VGL. I S. 142), zuletzt geändert am 16.12.2011 (VGL. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung von Mörfelden-Walldorf folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldschwimmbad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

## **II. Ordnungsgrundsätze**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Das Rauchen von Tabakwaren und sog. „E-Zigaretten“ und der Verzehr von Speisen und Getränken im Bade- / Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleieräumen ist nicht gestattet.
4. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser etc.) dürfen im Bade- / Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleieräumen nicht benutzt werden.
5. Die Beckenaufsichten üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Gegen Zuwiderhandlungen wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.
6. Lärmbelästigungen durch Tonträgerwiedergabegeräte sind zu unterlassen.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. das Sport- und Kulturamt im Rathaus Mörfelden entgegen.

## **III. Zutritt**

1. Der Zutritt ist allen mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Personen gestattet:
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen,
  - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Kindern bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ist das Betreten des Geländes nur zusammen mit einem Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person gestattet. Nichtschwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmerbecken zu nutzen.

3. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.  
Die Einzelkarte gilt für den Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Anlage. Zehnerkarten gelten in der laufenden sowie der darauffolgenden Badesaison. Die Dauerkarten gelten für die laufende Saison.

Die Dauerkarte ist **nicht** übertragbar. Zuwiderhandlungen werden mit dem Einzug der Karte und im Wiederholungsfalle mit einem Badeverbot für den Rest der laufenden Badesaison geahndet.

4. Gelöste Eintrittskarten (Einzelkarten, Zehnerkarten, Dauerkarten) werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

#### **IV. Benutzung des Bades und der Einrichtungen**

1. Den Badegästen stehen die Garderobenschränke kostenlos zur Verfügung (Pfandschloss). Bei einer Nutzung ist folgendes zu beachten:
  - die Schränke sind selbst zu verschließen,
  - der Schlüssel ist während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten,
  - die Schränke sind täglich, vor Verlassen des Bades vollständig auszuräumen,
  - für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Bei verlorenen Schlüsseln ist vom Badegast vor Aushändigung des Inhalts des Garderobenschrankes eine Schuldanerkenntnis zu unterzeichnen. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung des Inhaltes des Garderobenschrankes das Eigentum an den dort eingelagerten Dingen nachzuweisen.

2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
3. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Duschräume und den Beckenbereich nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt am Beckenbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
6. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Wippen auf dem Brett ist nicht gestattet.

Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet die Beckenaufsicht.

7. Es ist nicht gestattet:
  - ein Einspringen von den Längsseiten des Schwimmerbeckens und am gesamten Abenteuer- / Nichtschwimmerbecken,
  - andere Personen hineinzustoßen oder –zuwerfen oder unterzutauchen,
  - auf den Beckenumgängen zu rennen,
  - die Sprungbereiche bei freigegebener Sprunganlage zu unterschwimmen
  - Kinder vor Vollendung des siebten Lebensjahres unbeaufsichtigt zu lassen.
8. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedürfen besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet, ausgenommen bei Schwimmlehrgängen.

Die Benutzung der Rutschenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.  
Für die Riesenrutsche ist die „Rutschenleitung“ unbedingt zu beachten und einzuhalten.  
Auf dem Rutschberg / der Rutschschräge darf nur in sitzender oder liegender Haltung  
(Füße voran) gerutscht werden.

9. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen im Waldbereich ausgeübt werden.
10. Bei Unfällen ist sofort die Beckenaufsicht zu verständigen. Zur Hilfeleistung ist jeder Badegast verpflichtet
11. Bei Gewittergefahr ist nach Aufforderung sofort der Bade-/Beckenbereich zu verlassen.

## **V. Sammelbenutzer**

1. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Benutzung durch Schulklassen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehr-/Aufsichtskräfte für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.

## **VI. Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haftet/haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden n u r bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Die Haftung für Wertsachen und Bargeld ist ausgeschlossen.
5. Personen- und Sachschäden sind der Beckenaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, entfallen alle evtl. anzuerkennenden Ersatzansprüche.
6. Bei Sach- und Personenschäden, die von Badegästen verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.  
Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.  
Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

## **VII. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und am Eingang des Bades bekanntgegeben.
2. Bei schlechter Witterung bleibt die Verkürzung der Badezeit vorbehalten. Die Entscheidung über die Verkürzung der Öffnungszeiten trifft die aufsichtsführende Fachkraft für Bäderbetriebe. Die Bekanntgabe erfolgt über die Lautsprecheranlage und über einen Aushang im Eingangsbereich.
3. Der Kartenverkauf / Einlass endet 45 Minuten vor Badeschluss. Ab diesem Zeitpunkt ist kein Einlass auf das Gelände mehr möglich.
4. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Bad ganz oder teilweise gesperrt bzw. geschlossen werden.

### **VIII. Gebühren**

1. **Einzelkarte** - Erwachsene - € 6,00
2. **Einzelkarte** – Kinder/Jugendliche (6-17 Jahre)- € 3,00
3. **Zehnerkarte** -Erwachsene- € 48,00
4. **Zehnerkarte** – Kinder/Jugendliche (6-17 Jahre)- € 24,00
5. **Dauerkarte** -Erwachsene- € 120,00
6. **Dauerkarte** – Kinder/Jugendliche (6-17 Jahre)- € 60,00
7. **Familien - Dauerkarte € 284,00** (Verkauf nur bis 15.06.)
8. **Spätschwimmertarif ab 18:30 Uhr** -Erwachsene - € 3,00
9. **Spätschwimmertarif ab 18:30 Uhr** -Jugendliche - € 1,50
10. **Depotgebühr für Liegestühle € 25,00**  
pro Liegestuhl – gültig für die Badesaison (Schlüsselpfand € 10,00)
11. **Fahrrad-Box € 2,00**

Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt

#### **Ermäßigungen UM 50% DES REGULÄREN PREISES ALLER KARTEN ERHALTEN:**

##### **ERWACHSENE**

- Schüler u. Studenten
- Auszubildende
- Personen des Bundesfreiwilligen Dienstes mit Ausweis
- Schwerbehinderte
- Inhaber/innen einer „Jugendleiter-Card“ oder „Ehrenamts-Card“

##### **KINDER/JUGENDLICHE (6-17 Jahre)**

- Schwerbehinderte
- Inhaber/innen einer „Jugendleiter-Card“ oder „Ehrenamts-Card“

#### **Ermäßigungen UM 80% DES REGULÄREN PREISES AUF DAUERKARTEN(!) ERHALTEN:**

- Stadtpassinhaber

**Alle anderen Karten sind für Stadtpassinhaber nicht gesondert ermäßigt.**

-Eine Kombination von mehreren Ermäßigungen ist nicht möglich, es wird jeweils nur EINE Ermäßigung gewährt.

-Für Familien-Dauerkarten, Depotgebühren und Fahrradboxen wird keine Ermäßigung gewährt

## **IX Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.